



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 3

Wriezen, den 01. 03. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung des Beschlusses des Amts-ausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.01.2017..... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.11.2016..... S. 2
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF)..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliessedorf vom 23.01.2017 S. 3
- Bekanntmachungsanordnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)..... S. 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliessedorf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf) S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 01.02.2017 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 15.12.2016..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.01.2017..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 16.01.2017 S. 6
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung AZ. 62.61.00/2016-51-5213 - Landreis MOL..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.01.2017 S. 6/7
- Bekanntmachung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrickower Holz“ S. 8
- Bekanntmachung der Teiljagdgenossenschaft Reichenow..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfestsetzung im Bodennutzungsverfahren - Verwaltungsgebäude in Reichenow S. 8

INFORMATIONEN

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 8
- Sonstige Informationen und Werbung ... S. 8-12

Mit Beschluss vom 13.02.2017 hat sich die Gemeindevertretung Oderaue zum Ziel gesetzt, wegen der anhaltenden Biberschäden im Oderbruch rechtliche Schritte einzuleiten. Die von Biber verursachten Schäden an Straßen, Brücken, Böschungen und Deichen nehmen bedrohliche Ausmaße an und machen Angst, dass das Oderbruch in absehbarer Zeit in seiner Existenz bedroht ist.

Die Gemeindevertretung möchte daher die bislang bekannten, aber auch unbekannte Biberschäden an öffentlicher Infrastruktur und an privatem Eigentum zunächst jedoch nur für die Gemeinde Oderaue zusammentragen und bittet daher die Bewohner um Hilfe:

Bitte teilen Sie uns mit, wann und wo Sie welchen Biberschaden Sie an einer Straße,

einer Brücke, einer Böschung, einem Deich usw. entdeckt haben. Bitte teilen Sie uns aber auch Schäden an Ihrem Eigentum mit, z.B. zerstörte Bäume, Zäune, Ackerfrüchte oder Überflutungen von Grundstücken durch Dammbauwerke.

Die Mitteilung können Sie schriftlich, telefonisch oder per E-Mail geben an:

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

033456 - 39960

rubin@barnim-oderbruch.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Gemeindevertretung Oderaue

Bodo Schröder	Karsten Birkholz
Ehrenamtlicher	Amtsdirektor
Bürgermeister	



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.01.2017:

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Havarie Beseitigung in der Grundschule Neutrebbin an der Heizungsanlage

In der Grundschule Neutrebbin wurde festgestellt, dass der komplette Verteilerbalken/Hauptstrang der Heizungsanlage verrottet ist. Dieser muss umgehend ersetzt werden. Nach der letzten Reparatur wurde die Isolierung entfernt und daraufhin festgestellt, dass der Heizung der Grundschule Neutrebbin jederzeit ein Totalausfall droht. Nach Kostenschätzung einer Fachfirma kommen zu den Installationskosten von 12.000,00 € noch 1.000,00 € Elektrikerkosten hinzu, da alle Pumpen neu angeschlossen und mit dem Heizungssystem gekoppelt werden müssen.

Dies ergibt eine Gesamtausgabe von **13.000,00 €**

Für die überplanmäßige Reparatur des Havarie Schadens im Kostenträger 211.00.02/SK 521110 stehen Mittel im Haushalt des Amtes Barnim- Oderbruch aus folgenden Deckungsquellen zur Verfügung: →

	Ktr.	SK	
Kita Bliesdorf	365.00.01	521110	500,00 €
Kita Neutrebbin	365.00.03	521110	3.500,00 €
Kita Prötzel	365.00.04	521110	2.500,00 €
Grundschule Neutrebbin	211.00.02	521110	4.000,00 €
Grundschule Prötzel	211.00.01	521110	1.500,00 €
Grundschule Altreetz	211.00.00	441130	1.000,00 €

Die Eilentscheidung wurde notwendig, um die Versorgung mit Heizwärme die Grundschule dauerhaft zu versorgen.

Wriezen, den 24.11.2016

Die Eilentscheidung wurde vom Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2017 bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch

06.12.2016

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Eine Kreditumschuldung.

Die Eilentscheidung wurde vom Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2017 bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch vom 01.11.2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 26.01.2017

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF)

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Ausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes

Barnim- Oderbruch und deren Mitglieder.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt wie folgt:

Funktion	monatliche AWE
Amtsbrandmeister	200,00 €
dessen Stellvertreter	64,00 €
Amtsjugendwart	90,00 €
dessen Stellvertreter	45,00 €
Ortswehrführer –Stützpunkt-	31,00 €
dessen Stellvertreter	15,00 €
Ortwehrführer	26,00 €
dessen Stellvertreter	13,00 €
Jugendwart	15,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht zum 1. eines Monats, in dem die Funktion wahrgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion niedergelegt wird bzw. wenn die Funktion ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen wird. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Ist eine Funktion nicht besetzt und wird daher von einer Vertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese nach 2 Monaten für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben (zusätzlich) 50 von Hundert der für diese Funktion vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

(5) Ist die Funktion einer Stellvertretung mit zwei Vertretern ausgestattet, so kann die vorgesehene Aufwandsentschädigung unter beiden Vertretern hälftig aufgeteilt werden.

(6) Durch Beschluss der Amtswehrführung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstführung, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei dienstlichen Belangen usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

(7) Die Aufwandsentschädigungen werden zum Ende eines Quartals auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege

(1) Jede bestehende Freiwillige Feuerwehr erhält zur Förderung der Kameradschaftspflege jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege entsteht mit Bestehen der FF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.01. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 eines jeden Jahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege.

§ 4 Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit

(1) Jede Feuerwehr der eine Jugendfeuerwehr (JF) angeschlossen ist, erhält zur Förderung der Jugendarbeit jährlich eine Aufwands-

entschädigung in Höhe von 50,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit entsteht mit Bestehen der JF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.01. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers oder Jugendwartes überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 eines jeden Jahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung.

§ 5 Aufwandsentschädigung zu Jubiläen der Feuerwehren/Jugendfeuerwehren

(1) Jede bestehende Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr, erhält zur Durchführung eines öffentlichkeitswirksamen Jubiläums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €

(2) Das Jubiläum wird ab Gründungsdatum jeweils in 5-Jahres-Schritten ermittelt.

§ 6 Aufwandsentschädigung Betreuung Ziel- und Messeinrichtung (FF- Sport)

(1) Je nach Häufigkeit der Betreuung der Anlage bei der Nutzung durch Feuerwehren, die nicht dem Amt Barnim- Oderbruch angehören, erhält jeder Verantwortliche (entspr. Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehrsport) des Amtes Barnim- Oderbruch) eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den erzielten Einnahmen durch die Fremdnutzung und wird jährlich im Oktober abgerechnet sowie ausgezahlt.

Hierbei gilt folgender Schlüssel:

$\frac{2}{3}$ der Einnahmen : Häufigkeit der Fremdnutzung x Betreuung durch den jeweiligen Verantwortlichen = jährliche AWE.

(3) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf die Konten der entsprechenden Verantwortlichen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim- Oderbruch vom 18.11.2014 außer Kraft.

Wriezen, den 01.11.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 23.01.2017:

Beschluss Nr: GV Blies/20170123/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20170123/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine finanzielle Angelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 09.02.2017

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit →

Beschluss vom 19.10.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ in der Fassung vom Oktober 2015 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans

schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 09.02.2017

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II“ (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)





Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 01.02.2017:

Beschluss Nr: GV Nlw/20170201/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, den ehrenamtlichen Bürgermeister und den Amtsdirektor mit dem Entwurf und Versand eines Schreibens an die Landesregierung zu beauftragen. Dieses Schreiben soll die Forderung beinhalten, die Polizei personell und materiell so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben auch im ländlichen Raum situationsgerecht erledigen kann.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20170201/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss eines Vertrages zur Übernahme der Trägerschaft für den separaten Radweg auf der Krone des Hauptoderdeiches mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) in der anhängenden Fassung, unterzeichnet vom LfU am 06.06.2016. Der Vertrag ist untrennbarer Teil des Beschlusses. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 15.12.2016:

Eilentscheidung

über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Amtsdirektor Herr Karsten Birkholz, die stellv. Amtsdirek-

torin, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die laufende Unterhaltung der Straßen in der Gemeinde Neutrebbin waren 6.000,00 € (541.00.01/522111) für das Haushaltsjahr 2016 eingeplant.

Planmäßig wurden folgende Straßeninstandsetzungen im vorgenommenen:

1. OT Neutrebbin, Wuschewier Kreuzung Feldstraße 7
2. OT Neutrebbin, Wuschewier Dorfstraße 45
3. OT Neutrebbin, Wuschewier Dorfstraße 48
4. OT Neutrebbin, Horst, Str. z. Milchviehanlage

Auftragssumme: 7.180,46 €

Schlussrechnungssumme: 11.590,59 €

Fehlbetrag: 4.410,13 €

Die Auftragssumme betrug 7.180,46 € und entsprach dem günstigsten Angebot der Ausschreibung.

Der Mehraufwand zur Auftragssumme entstand durch einen im Vorfeld nicht erkennbaren größeren Materialbedarf bei der Schadstellenbeseitigung Nr. 1 und 4. Im Zuge der Abbrucharbeiten wurde deutlich, dass die Bauflächen größer angelegt werden müssen, um Anschluss an tragfähiges Bestandsmaterial zu bekommen.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Konzessionsabgabe (531.00.00/465100).

Der Beschluss durch Eilentscheidung war notwendig, um die vorliegende Rechnung für die erbrachten Leistungen begleichen zu können.

Karsten Birkholz	Werner Mielenz	Sylvia Borkert
Amtsdirektor	ehrenamtl.	Stellv. Amtsdirektorin
	Bürgermeister	

Die Eilentscheidung wurde am 15.12.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.01.2017:

Beschluss Nr: GV Ntr/20170126/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14), die 1. Nachtragshaushaltsatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan zum Produkt 57301 (Gemeindezentrum Neutrebbin), 54100 (Gemeindestraßen und Anlagen) und 61200 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) für das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 16.01.2017:

Beschluss Nr: GV Oder/20170116/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue hebt den Beschluss vom GV Oder/20161212/Ö8 auf. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Beschaffung folgender neuer Technik zur Pflege der kommunalen Grünflächen und Straßen:

1. Traktor mit Frontlader, ca. 60 PS
2. Anhänger als Dreiseitenkipper, Zuladung ca. 2 t
3. Böschungsmulcher, Arbeitsbreite ca. 160 cm

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, eine Finanzierungsmöglichkeit aufzuzeigen und in den Haushalt einzuplanen.

Der defekte Multicar M25 ist zu veräußern.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170116/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170116/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Vertrages zur Übernahme der Trägerschaft für den separaten Radweg auf der Krone des Hauptoderdeiches mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) in der anhängenden Fassung, unterzeichnet vom LfU am 06.06.2016. Der Vertrag ist untrennbarer Teil des Beschlusses. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5213

In der **Gemarkung Neumädewitz, Flur 1 bis 3** sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt **vom 3. April 2017 bis 3. Mai 2017** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse ge-

fasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 25.01.2017:

Beschluss Nr: GV Prä/20170125/Ö17

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Wohngebiet II – Am Grünen Weg“, OT: Prötzel der Gemeinde Prötzel gemäß § 8 BauGB.

Das Plangebiet ist als Anlage 1 dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170125/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2017.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170125/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170125/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beauftragt die Verwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch mit der Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B168 auf 30 km/h. Folgende Gründe liegen vor:

1. Auf Grund fehlender sowie schlecht ausgebaute Gehwege besteht eine Gefährdung der Fußgänger.

2. Die unzureichend ausgebaute Einmündung der Landesstraße L33 (Wriezener Straße) stellt einen Unfallschwerpunkt dar. Die Zahl der Unfälle ließe sich mit der Geschwindigkeitsreduzierung

herabsetzen.

3. Der Straßenraum Richtung Tiefensee ist durch die Bebauung und den kurvigen Verlauf eng und unübersichtlich.

4. An der Zufahrt zur NORO Stahl GmbH rangieren häufig Lkw. Insofern besteht auch hier erhöhte Unfallgefahr, die durch eine verringerte Geschwindigkeit gemindert werden könnte.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20170125/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel empfiehlt, die geplante EUGAL-Leitung entsprechend der „Variante Prädikow“ parallel zur vorhandenen OPAL-Leitung zwischen den Ortsteilen Prädikow und Prötzel zu verlegen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170125/Ö13

Beschluss:

A) Die Gemeindevertretung Prötzel wählt:

Frau Silke Koglin

für den Rest der Wahlperiode zur Ortsvorsteherin des Ortsteils Prötzel der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

oder

B) Die Gemeindevertretung Prötzel wählt:

Herrn Marcel Wolff

für den Rest der Wahlperiode zum Ortsvorsteher des Ortsteils Prötzel der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 4, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Prä/20170125/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 1, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20170125/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0



Bekanntmachung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“

Die Grundstückseigentümer der Gemarkungen Sternebeck und Harnekop der Gemeinde Prötzel, die im Jagdkataster eingetragen sind, werden hiermit zur Versammlung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ für **Freitag, den 17. März 2017 um 18:00 Uhr** in das Gemeindehaus Harnekop, Am Anger in 15345 Harnekop, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesen und Bestätigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
5. Bericht des Jagdvorstandes durch den Jagdvorsteher für den Berichtszeitraum 2016/17
6. Finanzbericht des Kassenwartes
7. Bericht der Jagdpächter
8. Diskussion und Anfragen
9. Beratung und Beschlussfassung
- 9.1 Antrag und Abstimmung auf Beendigung des Jagdpachtverhältnisses eines Mitpächters
- 9.2 Antrag und Abstimmung auf Aufnahme eines neuen Mitpächter in die Pächtergemeinschaft
- 9.3 Antrag und Abstimmung zur Vergabe von zwei entgeltlichen Begehseheinen
- 9.4 Antrag und Abstimmung über eine finanzielle Zuwendung für dörfliche Höhepunkte (Erntefest) in den Ortsteilen Sternebeck und Harnekop
- 9.5 Diskussion und Abstimmung zu den Auszahlungsmodalitäten der Pachtzinsertäge an die Mitglieder

Hickstein, Wolf-Dieter
(Jagdvorsteher)

Jagdgenossenschaft Reichenow

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Reichenow

EINLADUNG

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Reichenow, lädt alle Eigentümer von Wald- und Feldflächen der Gemarkung Reichenow und Herzhorn zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Die Versammlung findet am:

**Freitag, den 24.03.2017 um 19:00 Uhr im
Gemeindezentrum Reichenow, Schäferei 16 a, statt.**

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Finanzbericht
4. Beschlussfassung zur Auszahlung der Pacht an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Mitteilung und Anfragen

Hickstein
Vorsitzender



LAND BRANDENBURG

- Verwaltungsgebäude in
Reichenow -
AZ: 23-5-6474-3-2-0932/15, 16
Verf.-Nr.: 3102 Q

Landesamt
für Ländliche
Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung
Referat 23
Bodenordnungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren – Verwaltungsgebäude in Reichenow – wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 125, 126, 127 und 128 der Flur 1 in der Gemarkung Reichenow die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 26. Januar 2017
Im Auftrag

Ramona Morgenstern
Regionalleiterin Bodenordnung



Ende des amtlichen Teils

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 16. 03. 2017** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Information an alle Pächter/Nutzer/Mieter, die mit den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch einen Pacht-/Nutzungs-/Mietvertrag abgeschlossen haben

Die Pacht-, Nutzungs- oder Mietverträge sind privatrechtlich geschlossene Verträge, sie werden nicht durch einen gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Um unnötige Mahnverfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, darauf zu achten, dass der Pachtzins, die Nutzungsgebühr oder auch die Miete vertragsgemäß zu den vereinbarten Fälligkeiten eingezahlt werden.

Gern können Sie auch eine Einzugsermächtigung (per SEPA-Lastschriftverfahren) erteilen.

Sylvia Borkert

Leiterin Hauptamt und Finanzverwaltung

Schulung für Privalwaldbesitzer

Der Waldbauernverband Brandenburg e.V. wird von der EU und dem Land Brandenburg gefördert und bietet im Zeitraum vom 17./18.02. bis zum 07./08.04.2017 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an.

Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsstellen durchgeführt.

Die Themen sind:

- **Aktuelles:** Holzmarkt, neue UVV, Sozialwahl SVLFG, Versicherungen, Seuchensituation Schwarzwild u.a.
- **Waldbau:** Eichenarten als wertvolle Beimischung
- **Wert unserer Eichenarten**
- **Steuern**
- **Wildschäden**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 / 50610 oder waldbauern@t-online.de.

SCHULUNGSTERMINE NORD-OST:

Region (Referent)	Veranstaltungsort	Termin	Anschrift
Märkische Schweiz (Hagemann)	Gaststätte	24.03./	15377 Waldsiefersdorf
	Däbersee	25.03.	Dahmsdorfer Str. 59
Eberswalde (Nowak)	Waldsolarheim	31.03./	16225 Eberswalde
	Eberswalde (FWE)	01.04.	Brunnenstraße 25
Zehdenick (Hagemann)	Elisabethmühle	31.03./	16792 Zehdenick
	(Stadtwerke Zehdenick)	01.04.	Schleusenstraße 22
Beeskow (Hagemann)	Gaststätte	07.04./	15848 Ragow-Merz
	Märkischer Dorfkrug	08.04.	Dorfstraße 14
Templin (Nowak)	GFB Pension an der	07.04./	17268 Gerswalde/
	Wasserburg	08.04.	Uckermark Dorfmitte 17

Thomas Meyer

Stv. Vors. Waldbauernschule e.V.

Am Heideberg 1, 16818 Walsleben



LEADER-Mittel bis zum 17. März 2017 beantragen

Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. wird am 6. April das nächste Projektauswahlverfahren der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 durchführen und damit weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER ermöglichen.

In einem Projektauswahlverfahren werden die bis dahin eingereichten Vorhaben durch den Vorstand der LAG bewertet. Vorhaben, die innerhalb des Budgets nicht berücksichtigt werden können, haben voraussichtlich im Juni wieder die Möglichkeit zur Antragstellung.

Projektträger, die sich für eine Beteiligung zum 6. Ordnungstermin noch bewerben wollen, sollten bis spätestens zum 17. März ihr Vorhaben in der Geschäftsstelle einreichen. Dazu ist mindestens eine ausgefüllte Maßnahmebeschreibung erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch ein frühzeitiger Kontakt zur Geschäftsstelle, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de, Tel. 030/3466 2959, regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de



Neutrebbiner Neuntklässler probten den Ernstfall auf der Regionalen Ausbildungsmesse in Fürstenwalde

Am 25.01.2017 besuchten 33 Schüler/innen der neunten Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin die 10. Regionale Ausbildungsbörse in Fürstenwalde in Begleitung der Lehrkräfte Peter Flaig und Andreas Böse. Dieser Besuch gehört zu den Maßnahmen der Berufsorientierung der Schule.

Die Schüler/innen waren sehr gespannt, ob die in der Schule erstellten Bewerbungsmappen die Zustimmung der sich dort präsentierenden Firmen erhalten oder ob sie Anregungen und Verbesserungen in persönlichen Gesprächen bekommen würden.

Und dann war es soweit. Die Schüler/innen stellten sich bei verschiedenen Firmen und Anbietern vor. Dabei bewiesen sie Höflichkeit, Freundlichkeit und Zuvorkommen. Des Weiteren konnten sie den Ernstfall eines Einstellungsgespräches proben, sich über den Ablauf eines Einstellungstests informieren und sich Tipps und Kniffe für ihre Bewerbungen holen.

Die Schüler/innen kamen zu dem Ergebnis, dass es ein toller Tag war, an dem sie im persönlichen Aufeinandertreffen mit Firmen und Ausbildern ihre Ängste und Unsicherheiten auf dem Weg ins Berufsleben abbauen konnten.

Peter Flaig, Sportlehrer

Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Berufsorientierung als Prozess

Lebensnah und Lebenspraktisch – die Oderbruch-Oberschule Neutrebbin bietet lebendige Berufsorientierung. Im Rahmen des Projektes haben 10 Schüler und Schülerinnen der 10. Klassen eine Videoreportage über das Berufsorientierungskonzept unserer



Schule gedreht. Sie präsentierten die Maßnahmen der Berufsvorbereitung der Klassen 7 – 10. Auf diese Weise können Interessierte beispielsweise vom Jobkarussell in der Region erfahren.

Nach intensiver Vorbereitung mit den Videopädagogen Kaspar Röttgers und Rudolf Freundorfer von BÜRO BLAU aus Berlin führte das Filmteam eigenständig Interviews mit der Schulleitung, der Berufsberaterin und Betrieben der Region. Es ist ein lebendiger und informativer Film über die berufsvorbereitenden Maßnahmen entstanden, der demnächst auch auf der Homepage der Schule zu sehen sein wird.

Die Abschlusspräsentation mit den Mitgliedern des Filmteams fand am 16.12.16 statt. Es war eine gelungene Veranstaltung. Der Film fand großen Zuspruch.

Dieses Projekt wurde im Rahmen der Initiative Sekundarstufe I (INSEK) vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, vom Europäischen Sozialfonds und der Bundesagentur für Arbeit gefördert.

Johanna Eichstädt, BÜRO BLAU

Anita Böckenheuer, betreuende Lehrerin der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin



EINLADUNG

Samstag, 11. März 2017, 10.00 – 13.00 Uhr

8. Tag der Heimatchronisten in der Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen

„Luther 2017 - 500 Jahre Reformation“

Im Jahr 2017 wird weltweit an das 500-jährige Jubiläum des Thesenanschlags durch Martin Luther am 31. Oktober 1517 in Wittenberg erinnert. Luthers Thesen waren der Startschuss für eine bis dahin beispiellose und an der Bibel orientierte Erneuerung des christlichen Glaubens. Die so genannte Reformation wirkt bis heute nach und hatte entscheidenden Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung vor allem in Europa. Die Reformation Martin Luthers widerspiegelt sich auch in unserer Heimat, und zwar in charakteristischen künstlerischen Ausdrucksformen an der Kirchengestaltung sowie im Verkündigungsprozess auf der Grundlage der vier biblischen Evangelien. Der Vortrag von Herrn Dr. Schmoock geht den reformatorischen Spuren nach, die sich in den Dorfkirchen des Oderlandes finden.

Einführungsvortrag: Herr Ralf Gebuhr, MA
„Zwischen Berlin und Frankfurt (Oder) - Reformationgeschichte in Brandenburg“

Co-Referat: Herr Dr. Reinhard Schmoock
„Spuren der Reformation im Oderland - Kunsthistorische Relikte und liturgische Besonderheiten in unserer Heimat“

Anmeldung wird bis zum 6. März 2017 erbeten.
Seelower Höhen – Gedenkstätte & Museum,
Tel.: 03346 – 597, E-Mail: info@seelowerhoehen.de

Buntes Treiben am Tag der offenen Tür an unserer Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Ein Tag der offenen Tür dient dazu, eine Schule zu präsentieren sowie Zeit für Begegnungen der derzeitigen und ehemaligen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu geben. So wurden im naturwissenschaftlichen Bereich Experimente zum Anschauen und Mitmachen durchgeführt. Der Fachbereich Kunst präsentierte eine Galerie von Kunstwerken der SchülerInnen. Die LEGO-AG lud zum Verweilen und Spielen ein. Im mathematischen Bereich stellten große und kleine Gäste ihre Fähigkeiten beim Rechnen von Grundaufgaben unter Beweis. In der Abteilung der Fremdsprachen probierten sich die Schüler/innen im Quiz und in Spielen aus. Im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich wurden die farbenfrohen Produkte der Anwendung verschiedener Lernmethoden ausgestellt. Die Fachbereiche Musik, LER und WAT zeigten Arbeitsergebnisse aus verschiedenen praktischen Projekten. Sport überzeugte durch Schüler/innen, die mit hohem Engagement Ballsportarten vorführten.

Zu den Highlights gehörten das Schülercafé der JST 10, das mit seinem vielfältigen Angebot der Treffpunkt für alle Beteiligten



